

REGLEMENT für den AUGUST KAROLUS-FONDS der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 13. Juli 1993 (Stand 1. März 2018)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „August Karolus-Fonds“ besteht ein auf dem Nachlass von Prof. Dr. h.c. August Karolus beruhendes Sondervermögen.

Art. 2 Fondszweck und Verwendung

¹ Der August Karolus-Fonds dient zur Förderung der Ausbildung von BSc- und MSc-Studierenden der ETH Zürich deutscher und schweizerischer Nationalität aus den Departementen D-PHYS, D-ITET und D-INFK.²

² Beide Nationalitäten sollen grundsätzlich im gleichen Verhältnis bedacht werden. Die Dotationsperiode soll für einen einzelnen Empfänger nur ausnahmsweise drei Jahre überschreiten.

³ Es können auch Beiträge an Druckkosten für wissenschaftliche Publikationen sowie an Reisekosten für den Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen ausgerichtet werden.

¹ SR 414.110

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13. Februar 2018 in Kraft seit dem 1. März 2018.

Art. 3 Fondsmittel

Neben den jährlichen Zinsen darf zur Erfüllung besonders wichtiger und umfangreicher Aufgaben ausnahmsweise auch das Fondskapital beansprucht werden. Das Kapital darf jedoch nie unter einen Bestand von Fr. 500'000.— sinken. Nicht verwendete Zinsen werden zum Kapital geschlagen.

Art. 4 Verfügungsberechtigung

Über die Bewilligung von Beiträgen entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 5 Rechenschaftspflicht

Die Empfänger von Beiträgen haben über die Verwendung derselben Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Werden die Ergebnisse einer mit einem Beitrag aus dem Fonds geförderten Forschungsarbeit veröffentlicht, so muss in geeigneter Weise auf die Förderung durch den August Karolus-Fonds an der ETH Zürich hingewiesen werden.

Art. 6 Verwaltung des Fonds

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.³

² Dem Fonds dürfen jederzeit Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1993 in Kraft.

13. Juli 1993

IM NAMEN DER SCHULLEITUNG

Der Präsident: Nüesch

Der Generalsekretär: Kottusch

³ Fassung gemäss SL-Beschluss vom 13. Februar 2018; Inkrafttreten am 1. März 2018.